

Vereinsatzung der DJK Lübeck e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK Lübeck e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“. Seine Vereinsfarben sind blau/ weiß.
2. Die DJK Lübeck e.V. wurde am 06.12.1954 gegründet. Sie ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Hamburg, dem sie ihre Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Die DJK Lübeck e.V. ist ökumenisch offen.
3. Sie ist Mitglied des Landessportbundes Schleswig- Holstein bzw. dessen Fachverbände.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die DJK Lübeck e.V. hat ihren Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand in Lübeck.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die DJK Lübeck e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
2. Der Verein unterwirft sich dem von der NADA (Nationale Anti- Doping Agentur) erarbeiteten NADC (Nationaler Anti Doping Code).
3. Sie dient ihren Mitgliedern, indem sie ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Sie vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinden bzw. des Dekanates Lübeck. Bietet dort ihre Hilfe an und ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
5. Die DJK Lübeck e.V. verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DJK Lübeck e.V. erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DJK Lübeck e.V. sind die Personen, die sich ihr unter Anerkennung der Vereinssatzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in die DJK Lübeck e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Der Austritt aus der DJK Lübeck e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand der DJK Lübeck e.V. . Der Eingang der Erklärung muss 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Quartals wirksam.
 - b. Der Ausschluss aus der DJK Lübeck e.V. kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitglieds erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung dieser Satzung wesentlich widerspricht.
4. Für die Mitgliedschaft ist ein Vereinsbeitrag zu leisten. Desweiteren kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vereinsbeitrag kann in Geld- oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch in Sachleistungen erbracht werden. Der Vorstand entscheidet in Ausnahmefällen über Erlassung, Stundung oder Ermäßigung der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr aus gewichtigen Gründen.
5. Die Mitglieder haben das Recht
 - die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu nutzen.
 - im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
 - gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.und sind verpflichtet,
 - die Ziele und Aufgaben der DJK Lübeck e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten.
 - nach ihren Möglichkeiten an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen der DJK Lübeck e.V. teilzunehmen.
 - die Beschlüsse der DJK Lübeck e.V. auszuführen.
 - die Vereinsbeiträge zu leisten.

§ 4 Sportjugend der DJK Lübeck e.V.

Die DJK Lübeck e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Sportjugend der DJK Lübeck e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe der DJK Lübeck e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK Lübeck e.V.. Sie hat die Angelegenheiten der DJK Lübeck e.V. durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten der DJK Lübeck e.V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die zu wählenden bzw. zu bestätigenden Mitglieder müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand es durch einfache Stimmenmehrheit beschließt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einladung, der die Tagesordnung und vorliegende Anträge beizufügen sind, erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Termin.

Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die Mitglieder.

Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse erfolgt gesandt wurde.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Über die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die DJK Lübeck e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

2. Zum Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Geschäftsführer/in
- Geistlicher Beirat
- Sportwart/in
- Jugendleiter und Jugendleiterin

3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende sowie der/ die Kassenwart/in und vertreten somit die DJK Lübeck e.V. nach innen und außen.

Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei immer zwei von ihnen den Verein gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Geistliche Beirat bedarf der Bestätigung seiner vorgesetzten kirchlichen Stelle.

5. (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt der DJK Lübeck e.V. aus dem DJK Sportverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Lübeck e.V. aus dem DJK Sportverband.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Hamburg. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der DJK Lübeck e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK Lübeck“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Hamburg. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der DJK Lübeck e.V. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Lübecker Pfarrgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden haben.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Weitere Bestimmungen und Ergänzungen regelt die Geschäftsordnung der DJK Lübeck e.V. und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der DJK Lübeck

Lübeck, den 02.04.2012 mit Änderungen vom 15.04.2013